



HVBG

HVBG-Info 22/1998 vom 07.08.1998, S. 2026 - 2029, DOK 187/017-SG

**Zur Kostenentscheidung nach erledigter Untätigkeitsklage
- Beschluss des SG Marburg vom 14.08.1997 - S 3/U 569/96**

Zur Kostenentscheidung nach erledigter Untätigkeitsklage
(§§ 88, 193 SGG; § 161 Abs. 3 VwGO);

hier: Rechtskräftiger Beschluß des Sozialgerichts (SG) Marburg vom
14.08.1997 - S 3/U 569/96 -

Das SG Marburg hat mit Beschluß vom 14.08.1997 - S 3/U 569/96 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Kostenentscheidung nach erledigter Untätigkeitsklage.
2. Für die Frage, ob ein Versicherter Gründe hatte, eine Untätigkeitsklage zu erheben, muß sich der (Unfall-)Versicherungsträger auch die verzögerte Gutachtenserstattung zurechnen lassen und hat alles zu tun, um die Gutachtenserstattung zu beschleunigen.
3. Der Versicherte ist nicht verpflichtet, selbst beim Gutachter auf eine raschere Vergabe eines Untersuchungstermins zu drängen.